

**Beschluss der Landessynode über die Bestätigung
der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Anwendungsgesetzes zum
Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AG.EKKW-BVG-EKD)
Vom 25. November 2024**

Begründung:

Mit Beschluss vom 2. Mai 2024 hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Landeskirche für die angestellten Mitarbeitenden (im Geltungsbereich des TV-L) die Möglichkeit der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings eingeführt. Diese Möglichkeit soll entsprechend auch für Kirchenbeamtinnen und -beamte sowie für Pfarrerninnen und Pfarrer im aktiven Dienst eröffnet werden. Gleichzeitig wird zur Klarstellung die bereits seit einigen Jahren auf Grundlage einer Rundverfügung angebotene (freiwillige) Entgeltumwandlung zur Altersvorsorge in die gesetzlichen Verzichtsmöglichkeiten aufgenommen.

Da die Entgeltumwandlung für den Aufbau einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge oder eine Sachleistung im Wege des Leasings eines Fahrrades einen Verzicht auf einen Geld-Beistandteil des Gehalts darstellt, der grundsätzlich dem Alimentationsgrundsatz widerspricht, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung im Besoldungsrecht. § 7 BVG-EKD eröffnet den Gliedkirchen eine entsprechende Regelungskompetenz.

§ 7 Verzichtsmöglichkeit

¹ Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich eine Regelung treffen, nach der widerruflich auf einen Teil der Besoldung oder Versorgung verzichtet werden kann. ² Der Verzicht darf den angemessenen Lebensunterhalt der Bezugsberechtigten und ihrer Familien nicht gefährden.

Ein Verzicht soll nur für Beamtinnen und Beamte sowie Pfarrerninnen und Pfarrer im aktiven Dienst möglich sein, die Besoldung beziehen. Dieser ist inhaltlich auf die zwei Fallgruppen „Aufbau einer privaten Altersvorsorge“ und „Entgeltumwandlung für Fahrradleasing“ beschränkt.

Die Regelung des Absatzes 2 beschränkt die Leasingmöglichkeit bereits auf Fahrräder im Sinne der Straßenverkehrszulassungsordnung (STVZO), die auch Elektroräder bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h umfasst:

§ 63a Fahrräder und Fahrradanhänger

(1) Ein Fahrrad ist ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird.

(2) Als Fahrrad gilt auch ein Fahrzeug im Sinne des Absatzes 1, das mit einer elektrischen Treithilfe ausgerüstet ist, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer größten Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgestattet ist, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird. Die Anforderungen des Satzes 1 sind auch dann erfüllt, wenn das Fahrrad über einen Hilfsantrieb im Sinne des Satzes 1 verfügt, der eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten oder Kurbeln des Fahrers, ermöglicht (Anfahr- oder Schiebehilfe).

Ergänzende Regelungen kann das Landeskirchenamt beschließen. Es ist beabsichtigt, dass eine Richtlinie die Möglichkeiten des Leasings entsprechend denen des TV Fahrradleasing i. d. F. des Anwendungsbeschlusses der ARK vom 2.5.2024 (KABl. S. 92) regelt.

vgl. Richtlinien zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings für Besoldungsempfängerinnen und -empfänger vom 24. September 2024, KABl. S. 200